

Einladung

Gremium: Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales –
öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 10.06.2025, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses, Sophienstr. 27, 26180 Rastede

Rastede, den 28.05.2025

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.02.2025
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Situationsbericht Fachbereich Arbeit und Soziales
Vorlage: 2025/070
- TOP 6 Situationsbericht Kindertagesstätten
Vorlage: 2025/067
- TOP 7 Gebühren Kindertagesstätten
Vorlage: 2025/071
- TOP 8 Planung und Umsetzung der Verkehrssituation am neuen Kindergarten in Kleibrok
Vorlage: 2025/072
- TOP 9 Anfragen und Hinweise

Einladung

TOP 10 Einwohnerfragestunde

TOP 11 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Henkel
Erster Gemeinderat

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/070

freigegeben am **29.04.2025**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 28.04.2025

Situationsbericht Fachbereich Arbeit und Soziales

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.05.2025	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales

Beschlussvorschlag:

Der Situationsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Der Fachbereich Arbeit und Soziales umfasst die Aufgabenbereiche:

- Aufnahme von Flüchtlingen/Vertriebenen/Unterbringung von obdachlosen Personen
- Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Aufnahme von Flüchtlingen/Vertriebenen/Unterbringung von obdachlosen Personen

Die Gemeinde Rastede ist gesetzlich zur Aufnahme von Flüchtlingen (Aufnahmege-
setz) verpflichtet und wurde vom Landkreis Ammerland zur Durchführung des
AsylbLG herangezogen.

Soweit die Flüchtlinge keine eigene Wohnung haben, erfolgt die Unterbringung in
gemeindeeigenen oder von der Gemeinde angemieteten Wohnungen nach den Re-
gelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ord-
nung. Auch die Aufnahme von Vertriebenen infolge des Ukraine Konflikts fällt unter
die Aufnahmeverpflichtung nach dem Aufnahmege-
setz. Derzeit sind 175 Wohnungen
für die Unterbringung von geflüchteten Personen angemietet. Die Wohncontainer in
der Tannenkrugstraße werden in Kürze bezugsfertig sein. Die Turnhalle in der Wil-
helmstraße, die derzeit als Notunterkunft fungiert, wird sodann der ursprünglichen
Nutzung zugeführt.

Unterbringungen von obdachlosen Personen infolge von Zwangsräumungen sind in den vergangenen Jahren in der Gemeinde nur in einem sehr geringen Umfang erforderlich geworden.

Zuletzt mit der Zuweisung vom 03.04.2025 wurde die Gemeinde Rastede verpflichtet, Flüchtlinge entsprechend der Aufnahmequote aus dem Oktober 2024 aufzunehmen. Aufgrund des verringerten Zugangsgeschehens der vergangenen Monate erfolgt zum 01.04.2025 keine Neufestsetzung des Gesamtverteilungskontingents, sondern eine Fortschreibung des aktuellen Verteilungskontingents bis zum 30.09.2025. Mit Stand 31.03.2025 hat die Gemeinde Rastede noch 82 Personen aufzunehmen. 127 Personen betrug die ursprüngliche Quote aus Oktober 2024.

Die Verwaltung hat sich bisher stets bemüht, möglichst die Zuweisung von Familien beziehungsweise Familienverbänden von der Aufnahmeeinrichtung zu erbeten. Aktuell kommt es jedoch eher selten zu der Zuweisung von Familien. Überwiegend nimmt die Gemeinde alleinreisende männliche Personen aus unterschiedlichsten Ländern der Welt auf.

Leistungsgewährung nach dem AsylbLG, dem SGB II und dem SGB XII

Die Aufgabenwahrnehmung als sogenannte Optionskommune wurde ab dem 1.1.2011 gesetzlich entfristet und bundesweit die einheitliche Bezeichnung Jobcenter festgelegt. In diesem Zusammenhang hat der Landkreis Ammerland als Jobcenter Ammerland die Betreuung der arbeitsmarktnahen Kunden sowie den Bereich der Arbeitsgelegenheiten an sich gezogen und ist damit umfassend für den Bereich der Arbeitsvermittlung beziehungsweise sonstiger arbeitspolitischer Maßnahmen zuständig.

Die Vertriebenen aus der Ukraine erhalten aktuell Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereitet aktuell einen Rechtskreiswechsel in das AsylbLG vor.

Die zahlenmäßige Entwicklung im Landkreis Ammerland beziehungsweise der Gemeinde Rastede stellt sich wie folgt dar:

Arbeitslosenquote Landkreis Ammerland

31.12.2006 = 7,9 %

31.12.2016 = 4,5 %

31.12.2017 = 4,1 %

31.12.2018 = 3,8 %

31.12.2019 = 3,8 %

31.12.2020 = 4,0 %

31.12.2021 = 3,6 %

31.12.2022 = 4,4 %

31.12.2023 = 4,6 %

31.12.2024 = 4,3 %

Anzahl Arbeitsloser gem. Statistik	Landkreis Ammerland	Gem. Rastede
31.12.2006	5.172	796
31.12.2016	2.894	467
31.12.2017	2.675	451
31.12.2018	2.482	408
31.12.2019	2.561	410
31.12.2020	2.703	409
31.12.2021	2.454	402
31.12.2022	3.000	448
31.12.2023	3.193	473
31.12.2024	3.030	470

davon SGB II/SGB III	Landkreis Ammerland		Gem. Rastede	
	SGB II	SGB III	SGB II	SGB III
31.12.2006	2.554	2.618	401	395
...				
31.12.2016	1.405	1.489	214	253
31.12.2017	1.226	1.449	216	235
31.12.2018	1.114	1.368	207	201
31.12.2019	1.197	1.364	211	199
31.12.2020	1.128	1.575	201	208
31.12.2021	1.099	1.355	178	224
31.12.2022	1.507	1.493	232	216
31.12.2023	1.766	1.427	277	196
31.12.2024	1.610	1.420	257	213

Bedarfsgemeinschaften SGB II	Landkreis Ammerland	Gem. Rastede
31.12.2006	3.659	644
...		
31.12.2016	3.156	509
31.12.2017	3.250	522
31.12.2018	3.024	494
31.12.2019	2.834	457
31.12.2020	2.923	472
31.12.2021	2.768	428
31.12.2022	3.050	441
31.12.2023	3.092	420
31.12.2024	3.013	408

Bedarfsgemeinschaften 3. Kapitel SGB XII	Landkreis Ammerland	Gem. Rastede
31.12.2006	94	25
...		
31.12.2016	154	27
31.12.2017	140	25
31.12.2018	145	21
31.12.2019	137	23
31.12.2020	134	23
31.12.2021	111	18
31.12.2022	128	19
31.12.2023	123	18
31.12.2024	101	13

Bedarfsgemeinschaften**4. Kapitel SGB XII**

	Landkreis Ammerland	Gem. Rastede
31.12.2006	502	76
...		
31.12.2016	942	162
31.12.2017	959	175
31.12.2018	990	182
31.12.2019	1.005	190
31.12.2020	1.051	180
31.12.2021	1.099	186
31.12.2022	1.223	205
31.12.2023	1.260	192
31.12.2024	1.322	198

Bedarfsgemeinschaften AsylbLG

	Landkreis Ammerland	Gem. Rastede
31.12.2006	130	22
...		
31.12.2016	496	50
31.12.2017	313	36
31.12.2018	310	41
31.12.2019	320	46
31.12.2020	312	39
31.12.2021	262	30
31.12.2022	302	34
31.12.2023	527	99
31.12.2024	454	88

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/067

freigegeben am **19.05.2025**

GB 2

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

Datum: 24.04.2025

Situationsbericht Kindertagesstätten

Beratungsfolge:

Status

Ö

Datum

19.05.2025

Gremium

Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Krippen / Tagespflege

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Im Austausch mit den Krippen und Tagespflegepersonen zeichnet sich ab, dass die Lage derzeit entspannt ist. Alle Anfragen können, wenn auch mitunter nicht zum Wunschtermin, bedient werden. In der Tagespflege sind ab Sommer sogar noch einige freie Plätze zu verzeichnen.

Kindergärten

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht bis zum Schuleintritt ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger haben auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen hinzuwirken. Ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz besteht nicht. Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sieht eine Mindestbetreuung von 4 Stunden an 5 Tagen die Woche vor, wurde allerdings zwischenzeitlich vom Oberverwaltungsgericht Niedersachsen auf 6 Stunden täglich festgelegt.

Für die Betreuung dieser Kinder stehen in den Kindergärten derzeit 878 Plätze (ab dem Kindergartenjahr 2026/27 durch den Neubau des Kindergartens Kleibrok künftig 903 Plätze) für die gleichzeitige Betreuung zur Verfügung; auf die kommunalen Kindergärten (Mühlenstraße, Marienstraße, Feldbreite, Buschweg, Am Voßbarg, Am Freibad/Kleibrok, Loy, Waldfüchse, Waldigel) entfallen hiervon 530 (555) Plätze.

Die Anmeldesituation in den Kindergärten in fremder Trägerschaft (Wahnbek, Hahn-Lehmden, Delfshausen, Rastede-Nord und Ipwegermoor) stellt sich nach heutigem Stand für das Kindergartenjahr 2025/26 so dar, dass bis auf wenige Ausnahmen allen angemeldeten Kindern ein Platzangebot unterbreitet werden kann. Die wenigen Ausnahmen umfassen Kinder, die spät im Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden und sodann eine Aufnahmeperspektive für das Folgekindergartenjahr erhalten. In der Regel verbleiben diese Kinder in der bisherigen Betreuungseinrichtung.

Die Anmeldesituation in den Kindergärten in kommunaler Trägerschaft sieht unter Berücksichtigung der Inbetriebnahme der zweiten Gruppe im Kindergarten Am Freibad zunächst positiv aus. Es liegen 151 Anmeldungen vor. Dem stehen aktuell 156 freie Plätze gegenüber.

Für den Kindergarten Am Freibad haben bereits viele Kinder der Warteliste aus dem Kindergartenjahr 2024/2025 ein Betreuungsangebot für die Zeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr erhalten. Viele Eltern lehnen dieses Angebot jedoch ab, da zum einen die Betreuungszeit von 6 Stunden nicht ausreicht oder zum anderen schlichtweg die Einrichtung nicht gewünscht wird. Diese Kinder verbleiben derzeit bis zum Sommer in der Krippe oder bei den Tagespflegepersonen und stehen automatisch auf der Anmeldeliste für das Kindergartenjahr 2025/2026. Den Eltern wurde verdeutlicht, dass es keine Aufnahmegarantien in den anderen Kindertagesstätten gibt. Mit der Notwendigkeit der Inbetriebnahme der zweiten Gruppe im Kindergarten Am Freibad rechnet die Verwaltung daher nunmehr unter Berücksichtigung der Anmeldezahlen zum neuen Kindergartenjahr 2025/2026.

In der Anmeldephase bis jeweils zum 31.01. eines Jahres für das Folgekindergartenjahr haben die Eltern die Möglichkeit, Einrichtungswünsche zu benennen und erklären dort auch die Bedarfe zur Betreuungszeit. Besonders begehrt sind die Kindertagesstätten mit einem Ganztagsangebot. Die Verteilung der Plätze erfolgt in erster Linie nach dem Alter des Kindes und nach sozialen Gesichtspunkten (z. B. Elternteil alleinerziehend). Bei der Platzvergabe wird darauf geachtet, dass Geschwisterkinder eine Einrichtung besuchen können. Weiterhin sollen die Kinder dort einen Platz bekommen, wo der Schuleinzugsbezirk greift.

Auf die schwierige Betreuungssituation im Ganztagsbereich wurde bereits im letzten Jahr mit der Vorlage 2024/056 verwiesen. Inzwischen hat sich die Lage weiter verschärft. In mehreren Kindergärten fehlen mittlerweile Fachkräfte, insbesondere ErzieherInnen, die die Nachmittagsbetreuung wahrnehmen. Eine Regelgruppe (25 Kinder) ist entsprechend dem NKiTaG in der Regel mit zwei Kräften mit der Qualifikation „ErzieherIn“ zu besetzen. Stehen nicht ausreichend ErzieherInnen zur Verfügung, kann neben der Erstkraft mit der Qualifikation Erzieher/in eine Zweitkraft mit der Qualifikation Sozialpädagogische Assistenz eingesetzt werden. Dies ist in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Rastede derzeit der Regelfall.

Die betroffenen Kindergärten behelfen sich derzeit, wenn zur Verfügung, mit dem Einsatz von Springerkräften. Dieses stellt aber keine dauerhafte und zufriedenstellende Lösung dar, da diese wiederum im Springerpool fehlen und somit für den eigentlichen Zweck (kurzfristige Ausfälle, Urlaubsvertretungen etc.) nicht zur Verfügung stehen. Der für die Betreuung rechtliche Rahmen wird nicht unterschritten – vielmehr kommt es sodann zu Ausfällen der Betreuung.

Für die freien Stellen, die bereits mehrfach ausgeschrieben waren, insbesondere für den Nachmittagsbereich, finden sich nur vereinzelt bis keine BewerberInnen. Die Gemeinde bewirbt die Stellen auf ihrer Internetseite sowie in den sozialen Medien. Sämtliche Stellenangebote werden an die Agentur für Arbeit und an die Berufsbildenden Schulen, auch im weiteren Umfeld, geschickt, um Kräfte, die demnächst ihre Ausbildung abschließen, zu gewinnen. Ferner bildet die Gemeinde in Kooperation mit der BBS Ammerland im Rahmen einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung sozialpädagogische Assistenzkräfte aus. Der Versuch, über eine Vermittlungsagentur ausländische Fachkräfte zu gewinnen, blieb bislang erfolglos.

Neben Altersabgängen und kurzfristigen Beschäftigungsverboten aufgrund von Schwangerschaften wechseln die Kräfte aus dem Nachmittag bei sich bietender Gelegenheit auf Vormittagsstellen. Ein Großteil der Beschäftigten ist in Teilzeit tätig. Wünsche auf Vollzeitbeschäftigung oder Stundenaufstockungen sind derzeit nicht zu verzeichnen, wenngleich dieses Ansinnen natürlich Berücksichtigung finden würden.

Unter Berücksichtigung des Landes-Förderprogramms „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung – RL Qualität in Kitas“ konnte die Gemeinde Rastede aber zusätzliche Betreuungskräfte finanzieren, die die Fachkräfte in den Gruppen als weitere Kraft unterstützen. Derzeit befinden sich sechs dieser Kräfte in den kommunalen Kindergärten. Alle Möglichkeiten der positiven Arbeitsplatzgestaltung, die aufgrund der Tarifgebundenheit ermöglicht werden können, bietet die Gemeinde an. Zudem haben die Einrichtungen die Möglichkeit, Fachberatungs- und teamfördernde Angebote in Anspruch zu nehmen.

Die besonders am Nachmittag sehr angespannte Personalsituation hat zur Folge, dass im neuen Kindergartenjahr ab August in zwei Kindergärten nur wenige neue „Ganztagskinder“ aufgenommen werden können. Mit großer Wahrscheinlichkeit müssen sogar „Bestandskinder“ mit einer Reduzierung ihrer Betreuungszeit rechnen.

Eine zwischenzeitlich initiierte Bedarfsermittlung durch Befragung von Eltern in den kommunalen Kindergärten hat ergeben, dass ein Betreuungsbedarf bis 17:00 Uhr nur noch in einem sehr geringen Umfang erforderlich ist. Ganztagsplätze bis 16:00 Uhr sind jedoch sehr gefragt. Dies spiegeln auch die Aufzeichnungen über die Abholzeiten der Kinder wieder. Daher haben die kommunalen Kindergärten in den vergangenen Wochen ihr Betreuungsangebot, nach Absprache mit den Eltern, von 17:00 Uhr auf 16:00 Uhr eingeschränkt, damit insbesondere auch die sehr angespannte Situation im Mittagsdienst (12:00 Uhr bis 13:00 Uhr) ausgeglichen werden kann. Diese Maßnahme wird von den Beschäftigten ausdrücklich begrüßt. Nachfolgend eine Übersicht über die aktuellen Betreuungszeiten in sämtlichen Kindergärten der Gemeinde Rastede:

Einrichtung	Betreuungszeiten
Kindergarten Mühlenstraße	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Kindergarten Am Voßbarg	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Kindergarten Feldbreite	07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Kindergarten Buschweg	07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Kindergarten Loy	07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Kindergarten Marienstraße	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Kindergarten Am Freibad	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Waldkindergarten Waldfuchse	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Waldkindergarten Waldigel	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Kindergarten Balsterhörn, Hahn-Lehmden	07:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Kindergarten Am Dorfplatz, Hahn-Lehmden	07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Kindergarten Pustebume, Wahnbek	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Kindergarten Löwenzahn, Wahnbek	07:30 Uhr bis 16:15 Uhr
Kindergarten Delfshausen	07:15 Uhr bis 13:15 Uhr
Kindergarten Rastede-Nord	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Waldkindergarten Moltebeere	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Für die kommunalen Kindergärten, die ein Ganztagsangebot vorhalten (Feldbreite, Buschweg, Am Voßberg, Loy und Mühlenstraße) gibt es für das neue Kindergartenjahr 73 Anmeldungen für Ganztagsplätze, es stehen derzeit aufgrund des Fachkräftemangels aber nur 36 freie Plätze zur Verfügung. Das bedeutet, dass nach heutigem Stand 37 Ganztagskinder lediglich ein Platzangebot bis 13:00 Uhr bzw. 13:30 Uhr erhalten werden.

Vielen Eltern reicht auch eine Betreuung bis 14:00 Uhr inkl. Mittagessen aus (Ergebnis Elternbefragung). Durch die genannten Personalumstrukturierungen versuchen die betroffenen Einrichtungen derzeit, eine Perspektive bis 14:00 Uhr zu generieren.

Fazit: Allen Kindern kann ein Platzangebot unterbreitet werden. Die Nachfrage nach Betreuungszeiten im Nachmittagsbereich kann im neuen Kindergartenjahr 2025/2026 nicht umfassend gedeckt werden.

Horte

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist nach dem SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz. Derzeit stehen in der Gemeinde Rastede 160 Hortplätze zur Verfügung (Wahnbek: 60, Hahn-Lehmden, 40, Feldbreite: 40, Loy: 20). Sowohl im Hort Feldbreite als auch im Hort Wahnbek werden im Schuljahr 2025/26 jeweils 13 Kinder auf der Warteliste verbleiben, also kein Platzangebot erhalten. Im Hort Loy konnten alle Anmeldungen berücksichtigt werden. Im Hort Hahn-Lehmden ist derzeit eine Stelle vakant, was bereits zu Betreuungsausfällen geführt hat. Wird hier Fachpersonal gefunden, können alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden. Sollte dieses nicht der Fall sein, muss eine Gruppe geschlossen werden. Der Hort Wahnbek verfügt bereits seit längerer Zeit über eine Betriebserlaubnis für eine vierte Gruppe. Aufgrund der Personalsituation konnte diese jedoch bisher nicht eröffnet werden.

Für den Hort Feldbreite wurde bereits vor einigen Jahren versucht, eine Betriebserlaubnis für eine dritte Gruppe zu initiieren. Hier war letztendlich der Raumbedarf in kombinierter Nutzung mit der Grundschule lange Zeit der Hinderungsgrund; heute würde auch hier das Fachpersonal nicht generiert werden können.

Aufgrund der personellen Situation im Hort Feldbreite war dieser in den vergangenen Monaten stark von Einschränkungen und Ausfällen betroffen (sh. Anlage 1 - Schreiben der Elternschaft). Im Hort Feldbreite sind derzeit drei von vier Stellen planmäßig besetzt, die vierte Stelle wird seit Anfang des Schuljahres von einer Springerkraft, bedingt durch einen längeren Ausfall der Fachkraft, vertreten. Aufgrund des Fachkräftemangels sowie der voraussichtlichen Schließung der Horte zum Ende des Schuljahres 2025/26 (sh. Vorlage 2025/026) ist eine Gewinnung von weiterem Fachpersonal ausgesprochen schwierig.

Ein ungeplanter Ausfall von HortmitarbeiterInnen hat – soweit keine Nachmittags-springer zur Verfügung stehen – direkt den Ausfall einer Hortgruppe zur Folge. In den Kindergärten können aufgrund anderer Betreuungsschlüssel eher Gruppen zusammengelegt werden und somit Ausfälle minimiert werden.

Springerkräfte

Eigentlich verfügt die Gemeinde Rastede über einen gut ausgestatteten Springerpool. Durch den Fachkräftemangel sind aber bereits viele SpringerInnen, teilweise langfristig, fest in den Einrichtungen eingebunden. Sie füllen hier vakante Stellen aus beziehungsweise sind als Krankheitsvertretungen bei längeren Ausfällen eingesetzt.

Bei einigen Springerkräften handelt es sich um Fachkräfte, die in Teilzeit fest in einer Einrichtung beschäftigt sind und den restlichen Stundenanteil bis zur Vollzeitbeschäftigung durch Springertätigkeiten aufstocken. Sie stehen damit nicht zu allen Zeiten und nur zu einem geringen Zeitanteil als SpringerInnen zur Verfügung. Die Gewinnung weiterer Springerkräfte ist aufgrund des Fachkräftemangels derzeit kaum möglich und wäre angesichts vakanter Stellen in den Einrichtungen nicht zielführend.

Integrationsgruppen

Problematisch stellt sich derzeit auch die Situation in den Kindergärten mit Integrationsgruppen dar. Im gesamten Gemeindegebiet verfügen nur noch die Kindergärten Loy und Marienstraße über jeweils vier Integrationsplätze, nachdem die Integrationsgruppe des Kindergartens Hahn-Lehmden aufgrund der langfristigen Vakanz der Stelle der heilpädagogischen Fachkraft geschlossen werden musste. Derzeit wird die Gruppe als Regelgruppe betrieben.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Zahl der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, insbesondere die der Kinder mit besonders herausfordernden sozialen Verhalten, stetig erhöht, gibt es Wartelisten, die nicht vollständig bedient werden können.

Hinweis: Den Status „Integrationskind“ erhalten Kinder mit dem Vorliegen eines durch das Gesundheitsamt Ammerland festgestellten Förderbedarfs. Kinder mit Förderbedarf durchlaufen das gewohnte Anmeldeverfahren. Im Vorlauf der möglichen Aufnahme finden weitere Untersuchungen mit Elterngespräche statt. Dort zeichnet sich durchaus auch ab, dass einige Kinder nicht für Integrationsgruppen geeignet sind und an Facheinrichtungen wie Sprachheilkindergärten oder heilpädagogische Kindergärten verwiesen werden. Dennoch verbleiben Kinder letztendlich auf der Anmeldeliste der Kindergärten. In einigen Fällen wird versucht, die Kinder mit frühfördernden Maßnahmen als Regelkinder laufen zu lassen. Dies stellt wiederum eine besondere Herausforderung in der Einrichtung dar.

Perspektive

Perspektivisch ist die Gemeinde Rastede in Bezug auf die Anzahl der Kindergartenplätze mit der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Kindergartens Kleibrok im nächsten Jahr sowie mit Anbau des Kindergartens in Loy im Folgejahr räumlich gut aufgestellt. Aufgrund der derzeitigen Anmeldesituation sowie der bisher vorliegenden Geburtenzahlen wird davon ausgegangen, dass die angebotene Platzzahl ausreicht.

Ein Ende des Fachkräftemangels im Sozial- und Erziehungsdienst ist derzeit nicht absehbar. Es wird künftig noch schwieriger sein, Ganztagsbetreuung im gewünschten Umfang anzubieten. Es wird davon ausgegangen, dass Stellen am Vormittag vorerst noch besetzt werden können, da diese Stellen als attraktiver gelten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Schreiben der Elternschaft des Hort Feldbreite „Dringender Handlungsbedarf zur Verbesserung der Betreuungssituation im Hort Feldbreite – Forderung eines Lösungsansatzes und einer Gesprächsrunde mit Entscheidungsträgern der Gemeinde Rastede“

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/071

freigegeben am **28.05.2025**

GB 2

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

Datum: 28.04.2025

Gebühren Kindertagesstätten

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.06.2025	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	24.06.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	30.06.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Auf Grundlage des Antrages der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen und UWG vom 09.01.2024 hatte die Verwaltung im vergangenen Jahr eine Beschlussvorlage zur Überarbeitung der Entgeltregelung der Kindertagesstätten einschließlich eines Satzungsentwurfs (Vorlage-Nr. 2024/077) erarbeitet. Die Vorlage wurde in der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales am 10.06.2024 zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich von den Fraktionen sowie dem Gemeindeelternrat eingebrachten Anregungen und Ergänzungen wurde der Satzungsentwurf (Anlage 1) überarbeitet.

Seitens der Fraktionen wurde die Vorgabe formuliert, eine substantielle Elternbeteiligung an den Kosten im Bereich der Kindertagesstätten zu gewährleisten, wobei, wie auch gesetzlich vorgegeben, eine soziale Staffelung vorgesehen ist. Daher wird eine Kostendeckung in Höhe von 25 % angestrebt. Gleichzeitig soll eine einkommensabhängige Zuordnung erfolgen, die mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand verbunden sein soll.

Der Gemeindeelternrat hat in seiner Stellungnahme (Anlage 2) angeregt, die bisher vorgesehene Spanne der Einkommensstufen nach oben hin auszuweiten – von bislang 60.000 auf über 105.000 Euro.

Diese Empfehlung wurde damit begründet, dass bereits Haushalte mit einem voll- und einem teilzeitbeschäftigten Elternteil mit durchschnittlichem Arbeitsentgelt der höchsten Beitragsstufe zugeordnet würden. Dies könne Erwerbstätigkeit unattraktiv erscheinen lassen und zu besonderen finanziellen Härten führen. Das in der Stellungnahme aufgeführte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten wurde durch die Deutsche Rentenversicherung für das Jahr 2025 vorläufig auf 50.493 Euro festgesetzt. Der Argumentation des Gemeindegeldrates wurde gefolgt, sodass die Einkommensspanne entsprechend erweitert wurde. Durchschnittlich Verdienende werden somit nicht mehr der höchsten, sondern der mittleren Einkommensstufe zugeordnet.

In § 1 Abs. 1 der Satzung wurde neu geregelt, dass sich der angestrebte Kostendeckungsgrad von 25% an den geplanten Ausgaben des Ergebnishaushalts der jeweiligen Einrichtungen am Haushaltsansatz des Haushaltsjahres, in dem das Kindertagesstättenjahr beginnt, orientiert. Dieser Ansatz beinhaltet bereits prognostizierte Preissteigerungen einschließlich tariflicher Personalkosten. Die Verwendung von Ist-Ergebnissen abgeschlossener Haushaltsjahre ist insofern nicht geeignet, da die Jahresabschlüsse regelmäßig erst mit erheblichem Zeitverzug vorliegen und damit nicht als aktuelle Grundlage dienen können. Der Kostendeckungsgrad muss jährlich überprüft und der Gebührensatz gegebenenfalls angepasst werden.

In § 3 wurde der Begriff des Gebührenschuldners konkretisiert. Während in anderen Gemeinden teilweise das Haushaltseinkommen (und damit auch das Einkommen des neuen Partners eines Elternteils, falls das Kind nicht mehr mit beiden Sorgeberechtigten zusammen lebt) zugrunde gelegt wird, wird hier klar definiert, dass beide Sorgeberechtigten (auch wenn das Kind nicht mehr mit beiden zusammen lebt) Gebührenschuldner sind.

Im ursprünglichen Satzungsentwurf war vorgesehen, das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres zur Bemessung heranzuziehen. Da dies in vielen Fällen nicht der aktuellen Einkommenssituation entspricht – insbesondere aufgrund durch Kinder bedingter Einkommensrückgänge – soll künftig das Einkommen des laufenden Kalenderjahres maßgeblich sein. Eine Heranziehung des Einkommens früherer Jahre würde im Falle erheblicher Einkommensveränderungen eine aufwendige Neuberechnung und damit einen großen Verwaltungsaufwand erfordern.

Unter der Prämisse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands hat die Verwaltung folgendes Vorgehen erarbeitet:

- Die Eltern erhalten mit der Platzzusage einen Erklärungsbogen, mit der Aufforderung zur Vorlage der aktuellen Verdienstbescheinigungen / Gehaltsabrechnungen des Monats, in dem die Platzzusage erfolgt. Die hier ausgewiesenen Bruttobeträge werden mit 12 multipliziert. Der sich dadurch errechnete Betrag wird als aktuelles Jahresgehalt unterstellt und wird das gesamte Kindertagesstättenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) als Grundlage für die Einstufung berücksichtigt. Selbstständige haben das Bruttoeinkommen in geeigneter Weise, beispielsweise durch Bestätigung der Steuerberatung, nachzuweisen.
- Steuerrechtliche Aspekte finden keine Berücksichtigung; insbesondere werden keine Freibeträge, z. B. Kinderfreibeträge, in Abzug gebracht.

- Lediglich im Falle einer wesentlichen Veränderung des Einkommens (sh. § 6 Abs. 4) erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr. Vermutlich werden in den meisten Fällen lediglich die Einkommensverschlechterungen, nicht aber die Einkommensverbesserungen angezeigt werden. Sollte allerdings der Verwaltung eine wesentliche Erhöhung des Einkommens im Sinne des Absatzes 4, z. B. durch Arbeitsaufnahme, bekannt werden, erfolgt zunächst rückwirkend, bis zur Vorlage der notwendigen Nachweise, eine Einstufung in die höchste Gebührenstufe.
- Werden keine Nachweise zum Bruttoeinkommen vorgelegt, erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe.
- Die Einkommensverhältnisse sämtlicher Eltern, nicht nur die der neu aufzunehmenden Kinder, werden jährlich zu Beginn des Kindertagesstättenjahres überprüft. Es erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung der Stufenzuordnung an das aktuelle Einkommen für das gesamte folgende Kindertagesstättenjahr.

Diese Art der Berechnung, die für 195 Krippen- und 160 Hortplätze vorgenommen werden muss, stellt die einfachste und schnellste Möglichkeit der Einkommensermittlung und anschließenden Stufenzuordnung dar, die mit einem geringem Verwaltungsaufwand und dem vorhandenen Personal voraussichtlich leistbar ist.

Wirtschaftlich weniger leistungsfähige Gebührenschuldner (z. B. Bezieher von Sozialleistungen wie Bürgergeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag), die in der Regel der untersten Einkommensstufe zugeordnet werden, haben weiterhin die Möglichkeit der Entgeltübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe durch den Landkreis Ammerland.

Gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung übernimmt die Gemeinde Rastede die Einkommensprüfung auch für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft. Dies erscheint sachgerecht, um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen. Zudem würde eine eigene Prüfung durch die Träger – vielfach Ehrenamtliche – zu einer nicht vertretbaren zusätzlichen Belastung führen.

Nach § 22 Abs. 2 NKiTaG haben Kinder ab dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Anspruch auf eine beitragsfreie Förderung in einer Kindertagesstätte für bis zu acht Stunden täglich. Für darüberhinausgehende Betreuungszeiten wird bislang kein zusätzliches Entgelt erhoben. Eine von den Fraktionen angeregte einkommensabhängige Staffelung wird nicht weiterverfolgt. Angesichts der aktuellen Betreuungszeiten (vgl. Vorlage 2025/067) bietet eine Gebührenerhebung in diesem Bereich nur geringes Potenzial. Derzeit werden lediglich etwa 30 Kinder in den Kindergärten Mühlenstraße, Feldbreite, Buschweg, Voßbarg und Loy über acht Stunden hinaus betreut. Diese Zahl wird sich im kommenden Kindergartenjahr reduzieren, da in den Einrichtungen Voßbarg und Mühlenstraße die Nachmittagsbetreuung aufgrund personeller Engpässe deutlich eingeschränkt werden muss. Da ohnehin eine jährliche Überprüfung der Entgelte vorgesehen ist, könnte hier bei Bedarf nachgesteuert werden.

Die Verwaltung hat die monatlichen Betreuungskosten für Krippen- und Hortplätze kalkuliert. Die tatsächliche Erreichung des angestrebten Kostendeckungsgrades von 25 % ist nicht prognostizierbar, da die Einkommensverhältnisse der Familien derzeit nicht bekannt sind. Eine zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene Evaluation wird diesbezüglich Aufschluss geben. Bei Abweichungen ist auch hier gegebenenfalls eine Anpassung erforderlich.

Beispiel Berechnung der Krippengebühren:

Für die Berechnung wurden folgende Eckdaten herangezogen:

- Krippenplätze gesamt: 195 (davon 90 ganztags [7 Std.], 105 vormittags [5 Std.])
- Gesamtkosten Krippen: 2.651.700,00 € (bereits abzgl. Finanzhilfe des Landes)
- Zielkostenanteil 25 %: 662.925,00 €

Mangels genauer Einkommensdaten wurden die Platzverteilungen und Einkommensstrukturen in Bad Zwischenahn beziehungsweise Westerstede als vergleichbare Kommunen übernommen. Daraus ergeben sich die folgenden Tabellen:

5-stündige Betreuung

Stufen	Einkommensstufen	Faktor	Plätze	Kosten 5 Std.	erwirtschaftete Kosten / Jahr
1	bis 25.000,00 €	1	18	131,00 €	28.296,00 €
2	25.000,01 € - 50.000,00 €	1,5	36	196,50 €	84.888,00 €
3	50.000,01 € - 75.000,00 €	2	33	262,00 €	103.752,00 €
4	75.000,01 € - 100.000,00 €	2,5	8	327,50 €	31.440,00 €
5	ab 100.000,01 €	3	10	393,00 €	47.160,00 €

7-stündige Betreuung

Stufen	Einkommensstufen	Faktor	Plätze	Kosten 7 Std.	erwirtschaftete Kosten / Jahr
1	bis 25.000,00 €	1	15	184,00 €	33.120,00 €
2	25.000,01 € - 50.000,00 €	1,5	31	276,00 €	102.672,00 €
3	50.000,01 € - 75.000,00 €	2	29	368,00 €	128.064,00 €
4	75.000,01 € - 100.000,00 €	2,5	7	460,00 €	38.640,00 €
5	ab 100.000,01 €	3	8	552,00 €	52.992,00 €

Gesamt 195 651.024,00 €

Sofern sich die Einkommensstruktur in der Gemeinde Rastede analog zu den Vergleichskommunen verhält, wird der Zielwert inclusive der noch zu berücksichtigenden Einnahmen aus Sonderdiensten (Früh-, Mittags-, Spätdienst), die zwischen 13,10 bis 39,30 Euro pro halber Stunde liegen, annähernd erreicht.

Zur Herstellung des geforderten sozialen Ausgleichs wurde bei der Gebührenberechnung ein Staffelungsfaktor eingeführt. Familien in der untersten Einkommensstufe zahlen die vollen kalkulierten Kosten (Faktor 1). Höhere Einkommen über 75.000 Euro zahlen bis zu dreimal so viel (Faktor 2,5 beziehungsweise 3). Bei einer Belegung von 17 % der Plätze durch diese Gruppe finanzieren sie somit 26 % des angestrebten Gesamtbetrages.

Im Vergleich zu den Nachbarkommunen sind die hier kalkulierten Gebühren durchaus moderat. In Westerstede und Edeweicht werden bereits bei einem Einkommen ab 60.000 beziehungsweise 65.000 Euro für eine 5-stündige Betreuung die Höchstbeträge in Höhe von 421 beziehungsweise 380 Euro erhoben. In Rastede liegen die Gebühren in diesem Bereich bei 262 Euro, der Höchstbetrag beträgt bei einem Einkommen ab 100.000 Euro hier 393 Euro. Ähnlich verhält es sich bei der 7-stündigen Betreuung, hier liegen die Höchstbeträge bei den beiden o. g. Kommunen bei 545 beziehungsweise 532 Euro, allerdings bereits bei einem jährlichen Einkommen von 60.000 beziehungsweise 65.000 Euro.

Es ist zudem anzumerken, dass die Kinderbetreuungskosten, zumindest teilweise, im Rahmen der Einkommenssteuererklärung abgesetzt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Einkommenssituation der Familien und damit die Zuordnung zu den Einkommensstufen unbekannt sind, kann derzeit keine Aussage zu möglichen Mehr- oder gar Mindereinnahmen getroffen werden. Eine Evaluation wird zeitnah erfolgen.

In der derzeit noch geltenden Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten ist bereits geregelt, dass der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes 25% betragen soll. Eine Überprüfung der Einnahmen seit 2018 hat ergeben, dass in der Gesamtbetrachtung der Jahre ein Durchschnittswert von ca. 23% erzielt wurde. Insofern ist bei der Umstellung auf die Sozialstaffel nicht unbedingt davon auszugehen, dass wesentlich höhere Einnahmen als bisher generiert werden. Es erfolgt lediglich eine soziale Umstrukturierung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Entwurf der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen mit den

Anlagen

- 1: Mittagsverpflegung
- 2: Höhe der Gebühr für Kinder unter 3 Jahren
- 3: Höhe der Gebühr für Hortkinder

2. Stellungnahme des Gemeindevorstandes vom 22.08.2024 zur Vorlage 2024/077

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/072

freigegeben am **12.05.2025**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Röttgers, Wolfgang

Datum: 28.04.2025

Planung und Umsetzung der Verkehrssituation am neuen Kindergarten in Kleibrok

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.06.2025	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	24.06.2025	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gestaltung der Außenanlagen des Kindergartens Kleibrok und der Verkehrsflächen des Bring- und Holverkehrs gemäß dem in Anlage 1 dargestellten Planungsentwurf umzusetzen.

Sach- und Rechtslage:

In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales am 07.02.2023 wurde die Errichtung eines neuen Kindergartens beraten und im Verwaltungsausschuss am 14.02.2023 beschlossen (sh. Vorlage 2023/006 und 2023/006A).

Den Auftrag zur Planung und Umsetzung der Außenanlagen und der Regelung der Verkehrssituation hat das Ingenieurbüro Prante aus Rastede erhalten.

Die Erschließung erfolgt über die Straße „Am Winkel“, wobei zusätzlich eine 2,50 Meter breite gepflasterte fußläufige Anbindung an den Fußweg zur Marienstraße vorgesehen ist.

Vom Ingenieurbüro Prante wurde ein „Einbahnstraßensystem“ entwickelt, das während der Bring- und Abholzeiten der Kinder ein gemäßigtes, kontrolliertes und sicheres Verkehrsaufkommen ermöglicht. Zusätzlich sollen Fahrradabstellplätze, die auch für Fahrräder mit Anhänger oder/und Lastenfahrräder geeignet sind, neben dem Haupteingang entstehen.

Unter ökologischen Gesichtspunkten wurde darauf geachtet, möglichst wenige der vorhandenen Flächen zu versiegeln. Die Entwürfe wurden im Vorfeld zu den Beratungen in den politischen Gremien mit der künftigen Kindergartenleitung abgestimmt.

Das Ingenieurbüro Prante wird im Rahmen der Sitzung die Planungen und die damit verbundenen Vorteile vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gestaltung der Außenanlagen, insbesondere des aufwendigen aber sinnvollen, sicheren und notwendigen „Einbahnstraßensystems“, fallen voraussichtlich höhere Kosten an als in den ersten Kostenschätzungen des Büros angenommen. Das Büro hatte seinerzeit als Kalkulationsgrundlage lediglich einen „Standardparkplatz“ und Stellflächen für Fahrräder angenommen und die Kosten über den Baukostenindex ermittelt.

Der derzeitige Detaillierungsgrad der erweiterten Planungen und die zwischenzeitlich vorliegenden Kenntnisse zur Bodenbeschaffenheit erforderten eine Überarbeitung der Kostenschätzung für die Außenanlagen, die entsprechend vom Ingenieurbüro Prante vorgenommen wurde.

Die ursprünglichen Kostenschätzung wurde mit ca. 250.000 Euro taxiert. Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. 100.000 Euro. Hier wird seitens der Verwaltung geprüft, ob die Mehrkosten im Rahmen der Gesamtplanung zu kompensieren sind.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Auswirkungen auf das Klima wurden bereits im Rahmen der Vorstellung des Gesamtprojektes ausführlich dargestellt. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet.

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan